

2. Änderungssatzung

zur Betriebssatzung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hild- burghausen“ (WAVH) für den Eigentrieb

„Eigenbetrieb des WAVH“

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ (WAVH) folgende 2. Änderungssatzung.

Artikel I

Die Betriebssatzung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ vom 23.10.2015 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 05.09.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 6 Absatz 2 Satz 1 - Werksausschuss/Verbandsausschuss - erhält folgenden neuen Wortlaut:

Der Werksausschuss/Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der weiteren Mitglieder ist in der Verbandsatzung geregelt.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den 25. 09. 2019
Zweckverband „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“

Obst
Verbandsvorsitzender
des Zweckverbandes „Wasser- und
Abwasser-Verband Hildburghausen“

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.